

Your intention. Our focus.

R-2f. \Rightarrow K3, fm Sandt

Magdeburg
Dokument Studienangelegenheiten

- 3. Mai 2012

ACQUIN

Akkreditierungs-,
Certifizierungs- und
Qualitätssicherungs-
Institut

ACQUIN e.V. · Brandenburger Straße 2 · 95448 Bayreuth

Herrn Professor
Dr. Klaus Erich Pollmann
Präsident der Universität Magdeburg
Postfach 41 20
39016 Magdeburg

Bekannterst	31-1	31-2	32	32-1	32-2	32-3
OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG DER REKTOR						
Z 6. April 2012						
AN	SU					

Durchwahl: -72
eMail: moser@acquin.org

Bayreuth, 24. April 2012

Akkreditierungsverfahren an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg : „Betriebswirtschaftslehre“ – Bachelor of Science; „Volkswirtschaftslehre“ – Bachelor of Science; „Internationales Management“ – Bachelor of Science; „Management and Economics“ – Bachelor of Science; „Business Administration“ - Bachelor of Arts; „Volkswirtschaftslehre / International Economics and Policy Consulting“ – Master of Science; „Betriebswirtschaftslehre / Business Economics“ – Master of Science; „International Economics and Finance“ – Master of Science; „Management“ – Master of Science; „Business Administration“ – Master of Business Administration : Beschlussfassung

Sehr geehrter Herr Professor Pollmann,

die Universität Magdeburg schloss am 9. Februar 2010 einen Vertrag mit ACQUIN zur Akkreditierung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Volkswirtschaftslehre (B.Sc.), Internationales Management (B.Sc.), Management and Economics (B.Sc.), Business Administration (B.A., berufsbegleitend), Volkswirtschaftslehre / International Economics and Policy Consulting (M.Sc.), Betriebswirtschaftslehre / Business Economics (M.Sc.), International Economics and Finance (M.Sc.), Management (M.Sc.), Business Administration (MBA, berufsbegleitend).

Nach Eingang der Selbstdokumentationsunterlagen wurde von ACQUIN eine Gutachtergruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzte:

ACQUIN e.V.
Brandenburger Straße 2
95448 Bayreuth
Fon +49 (0) 921/53 03 90-50
Fax +49 (0) 921/53 03 90-51
sekr@acquin.org
www.acquin.org

VORSTANDSVORSITZENDER
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

GESCHÄFTSFÜHRER
Thomas Reil

BANKVERBINDUNG
Commerzbank Bayreuth
Maximilianstraße 38
95444 Bayreuth
Konto 151 840 600
BLZ 773 400 76
IBAN DE08 7734 0076 0151 8406 00
BIC (S.W.I.F.T.-Code) COBADEFF

UST-IdNr. DE 229145966

Vereinsregister 1323,
Amtsgericht Bayreuth

Professor em. Dr. Norbert Eickhof

Universität Potsdam, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftspolitik

Professor Dr. Bruno Horst

Hochschule Merseburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing

Professor Dr. Hans-Walter Lorenz

Universität Jena, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre / Makroökonomik

Professor em. Dr. Dr. h. c. Peter Milling

Universität Mannheim, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für ABWL und Industrie I

Professor Dr. Stefan Smolnik

EBS Business School, Department Supply Chain Management & Information Systems

Professor Dr. Bodo Sturm

HTWK Leipzig, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Quantitative Methoden

Dr. Volker Schneider

LEON Unternehmensberatung, Garching

Jakob Ballon

Student Volkswirtschaftslehre, Universität Bonn

Am 11./12. Oktober 2011 führte die Gutachtergruppe vor Ort ein Peer Review durch und verfasste einen Bericht, welcher der Hochschule und dem bei ACQUIN zuständigen Fachausschuss zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Auf Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses hat die Akkreditierungskommission von ACQUIN auf ihrer Sitzung am 30. März 2012 nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse gefasst:

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Volkswirtschaftslehre (B.Sc.),
Internationales Management (B.Sc.), Management and Economics (B.Sc.), Volkswirtschaftslehre / International Economics and Policy Consulting (M.Sc.), Betriebswirtschaftslehre / Business Economics

(M.Sc.), International Economics and Finance (M.Sc.), Management (M.Sc.):

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- Für die Abschlussarbeiten ist die vorgesehene Bearbeitungszeit mit den vergebenen ECTS-Punkten in Einklang zu bringen. Die Zusammensetzung der Modulgesamtnote ist transparent auszuweisen.
- Für Wahlpflicht- und Wahlmodule ist eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen spätestens im Folgesemester zu ermöglichen.
- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Der in den Zielsetzungen der Studiengänge genannte Bereich der Schlüsselkompetenzen sollte stärker in den Curricula verankert werden.
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Bereich Rechtswissenschaft über die vorhandene Professur hinaus personell gesichert wird, um der Überbeanspruchung des Lehrdeputats entgegenzuwirken.
- Der Zielsetzung der Fakultät folgend sollte versucht werden, die Zahl der Outgoings unter den Studierenden zu erhöhen.
- Die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen sollte deutlich im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Bereich Wirtschaftsinformatik sollte in das Curriculum integriert werden.
- Das Qualitätsmanagement sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass gezielt Ursachen für Studienabbrüche erhoben und mit entsprechenden Maßnahmen beseitigt werden können.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ (B.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Qualitätsmanagement sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass gezielt Ursachen für Studienabbrüche erhoben und mit entsprechenden Maßnahmen beseitigt werden können.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der

Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Internationales Management (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Internationales Management“ (B.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der

Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Management and Economics (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Management and Economics“ (B.Sc.) wird mit folgender zusätzlicher Auflage erstmalig akkreditiert:

- **Die Prüfungsordnung und die Studienordnung sind in englischer Sprache vorzulegen; ggf. in einer nicht-amtlichen Fassung.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Bereiche Wirtschaftsinformatik und Recht sollten in das Curriculum integriert bzw. verstärkt werden. Dies könnte ggf. über eine Reduktion der Ausbildungsinhalte in Mathematik und Statistik erfolgen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Volkswirtschaftslehre / International Economics and Policy Consulting (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting“ (M.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Um die Attraktivität des Studiengangs zu erhöhen, sollten Angebote in Institutionenökonomik, Europäischer Wirtschaftspolitik/ Integrationspolitik, Struktur- und Regionalpolitik ausgebaut werden. Letzteres könnte in Kooperation mit dem IWH geleistet werden.
- Für den Profilierungsschwerpunkt Policy Consulting sollte die Hochschule überprüfen, ob eine deutsche Bezeichnung gewählt werden kann. Sofern es sich bei der englischen Bezeichnung nicht um eine im deutschsprachigen Raum etablierte Begrifflichkeit handelt, sollte dargelegt werden, inwiefern die durch die englische Bezeichnung implizierte Internationalität gegeben ist und durch die Inhalte des Schwerpunkts getragen wird. Sollte im Schwerpunkt die Internationalität nicht ausreichend hinterlegt sein, wird der Hochschule dringend angeraten, eine deutsche Bezeichnung zu wählen oder alternativ in ausreichendem Maße entsprechende internationale Elemente in den Schwerpunkt zu integrieren.
- Das Qualitätsmanagement sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass gezielt Ursachen für Studienabbrüche erhoben und mit entsprechenden Maßnahmen beseitigt werden können.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit

handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Betriebswirtschaftslehre / Business Economics (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Economics“ (M.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Bereich Wirtschaftsinformatik sollte in das Curriculum integriert werden.
- Das Qualitätsmanagement sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass gezielt Ursachen für Studienabbrüche erhoben und mit entsprechenden Maßnahmen beseitigt werden können.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

International Economics and Finance (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „International Economics and Finance“ (M.Sc.) wird mit folgender zusätzlicher Auflage erstmalig akkreditiert:

- Die Prüfungsordnung und die Studienordnung sind in englischer Sprache vorzulegen; ggf. in einer nicht-amtlichen Fassung.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in

dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Management (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Management“ (M.Sc.) wird mit folgender zusätzlicher Auflage erstmalig akkreditiert:

- Die Prüfungsordnung und die Studienordnung sind in englischer Sprache vorzulegen; ggf. in einer nicht-amtlichen Fassung.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei

mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Der Bereich Wirtschaftsinformatik sollte in das Curriculum integriert werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Business Administration (B.A./MBA):

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- Die Studierbarkeit der Studiengänge in acht bzw. vier Semestern ist transparent darzustellen. Die nachgereichten Unterlagen reichen hierfür nicht aus.
- Es sind transparente Regelungen zu Unterbrechung, Verlängerung oder Abbruch des Studiums zu treffen und rechtsverbindlich festzuschreiben. Ebenso sind Regelungen zum Bestandsschutz für die Studierenden festzulegen.
- Es ist eine Kalkulation der Kosten für beide Studiengänge vorzulegen.
- Für die Abschlussarbeiten ist die vorgesehene Bearbeitungszeit mit den vergebenen ECTS-Punkten in Einklang zu bringen. Die Zusammensetzung der Modulgesamtnote ist transparent auszuweisen.
- Für Wahlpflicht- und Wahlmodule ist eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen spätestens im Folgesemester zu ermöglichen.
- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Der in den Zielsetzungen der Studiengänge genannte Bereich der Schlüsselkompetenzen sollte stärker in den Curricula verankert werden.
- Die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen sollte deutlich im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

Business Administration (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Business Administration“ (B.A.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

- In der Außendarstellung des Studiengangs ist auf die Darstellung der sechssemestrigen Vollzeitvariante berufsbegleitend zu verzichten oder explizit darzulegen, wie diese Variante neben einer Berufstätigkeit studierbar ist.
- Inhalte, Ablauf und Betreuung der Praxisseminare sind darzulegen.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Streichung von Kritikpunkten:

- Es ist darzulegen, welche vertraglichen Regelungen mit den Teilnehmern sowie zwischen Universität und Business School in Bezug auf die Durchführung der beiden Studiengänge bestehen.

Begründung:

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule folgt die Akkreditierungskommission dem Votum des Fachausschusses und spricht sich unter Streichung des genannten Kritikpunkts für eine Akkreditierung mit Auflagen aus. Die vertraglichen Regelungen wurden vorgelegt.

Business Administration (MBA)

Der Masterstudiengang „Business Administration“ (MBA) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Es ist darzulegen, wie das Erreichen von 300 ECTS-Punkten bei Abschluss gewährleistet wird. Werden Leistungen angerechnet, ist ein transparentes Verfahren auszuweisen.
- Die Einbindung des Studienortes Moskau ist darzustellen.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2017 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in

dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist 24. Mai 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Begründung:

Die Lissabon-Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden (siehe Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Die bisherigen Regelungen der Hochschule entsprechen noch nicht ausreichend der Lissabon-Konvention.

Streichung von Kritikpunkten:

- Es ist darzulegen, welche vertraglichen Regelungen mit den Teilnehmern sowie zwischen Universität und Business School in Bezug auf die Durchführung der beiden Studiengänge bestehen.

Begründung:

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule folgt die Akkreditierungskommission dem Votum des Fachausschusses und spricht sich unter Streichung des genannten Kritikpunkts für eine Akkreditierung mit Auflagen aus. Die vertraglichen Regelungen wurden vorgelegt.

Über die Akkreditierung der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt und in der Anlage beigefügt.

Ihre Meinung ist sehr wichtig für uns! Darum bitten wir Sie, das beigefügte Feedback-Formular auszufüllen und an uns zurückzusenden. Lob und Kritik ist die beste Basis, um unsere Arbeit in Ihrem Interesse kontinuierlich weiterzu entwickeln und zu verbessern.

Im Namen von ACQUIN bedanke ich mich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für die Studiengänge viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Vorsitzender der
Akkreditierungskommission

Anlage: Akkreditierungsurkunden

Feedback-Formular

Rundschreiben des Akkreditierungsrates zur Umsetzung der Lissabon

Konvention